



## Satzung

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Grimmen TV“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18507 Grimmen Mohnikestrasse 7
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Erziehung der Volks und Berufsbildung sowie die Förderung des lokalen Fernsehens im Verbreitungsgebiet durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen Fernsehen (z.B. in der Veranstaltergemeinschaft).

Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein insbesondere an,

- Allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Fernsehen zu ermöglichen,
- Eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
- Das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck Organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs-, und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- Lokalen Informationen und Kommunikation,
- Lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- Lokalen Medienerziehung und –Bildung,
- Förderung des Tier-,Natur-und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend-und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Mitglied kann für seine Tätigkeit „gefahren Kilometer für Aufnahmen und Vereinseigene Angelegenheiten“ eine angemessene Vergütung von 0,25 Cent pro gefahrenen Kilometer erhalten.
5. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

1. Die Farben des Vereins sind: Blau, Weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
  - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zu erklären ist und ab dem Tag der Abgabe zählt
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - dem/der Schriftführer/in,
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 8 ORDNINGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Es darf kein Filmmaterial ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand an dritte raus bzw. weiter gegeben werden.
3. Außerdem sollten alle Mitglieder **soweit es möglich ist** an allen Veranstaltungen teilnehmen.

## **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10 Satzung „Bürgerfernsehen“ im Kabelnetz und Internet von Grimmen TV e.V.**

Bei der Durchführung der Satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung ist der Verein an den Inhalt der Satzung der Medienanstalt MV gebunden.

Diese Satzung befindet sich im Anhang und ist ein Bestandteil dieser Satzung.

Grimmen. den 26.01.2017



1. Vorsitzender  
Frank Schlundt

2. Vorsitzende  
Kornelia Schönberg